

## **Übertritt KV von der BM1 in die EFZ-Ausbildung nach BiVo 2023**

Ein Übertritt kann auf jedes Semesterende freiwillig erfolgen oder sich zwangsläufig ergeben, wenn die Promotionsbedingungen zum **zweiten Mal** nicht erfüllt werden. Für die Promotion muss der Durchschnitt aller Promotionsfächer mindestens die Note 4 ergeben. Dabei sind maximal zwei ungenügende Noten erlaubt und die Notenabweichung unter 4 darf kumuliert nicht mehr als zwei Notenpunkte betragen.

Lernende, welche nicht mehr promoviert sind, werden **in jedem Fall in eine EFZ-Klasse** umgeteilt und schliessen die berufliche Grundbildung mit dem Qualifikationsverfahren vom KV-EFZ (EFZ-Qualifikationsbereich «Berufskennnisse und Allgemeinbildung») ab.

Ein Verbleib in der früheren BM-Klasse ist auch bei einer Nichtpromotion am Ende des 5. Semesters nicht möglich.

Bei einem Übertritt werden nur die neuen Erfahrungsnoten anerkannt.<sup>1</sup>

### **Übertritt im Semester 1–4**

Sobald die Person in die EFZ-Klasse umgeteilt wird, zählen die neuen Noten in den Handlungskompetenzbereichen A-E zur Vornote. Es werden nur die **neuen** Erfahrungsnoten anerkannt. Die Noten von der BM-Ausbildung werden **nicht** übernommen. Die Person absolviert den gesamten EFZ-Qualifikationsbereich «Berufskennnisse und Allgemeinbildung». Somit müssen **alle QV-Prüfungen der EFZ-Ausbildung** am Ende des 3. Lehrjahres absolviert werden (inkl. HKB A).<sup>2</sup>

#### Wahlpflichtbereich

Bei einem Übertritt ins 1.-3. Semester wird der Wahlpflichtbereich «a» empfohlen. Der Wahlpflichtbereich «b» kann jedoch gewählt werden. Bei einem Übertritt ins 4. Semester wird der Wahlpflichtbereich «a» zwingend.

#### Optionen für das 3. Lehrjahr (5.+6. Semester)

Die Wahl der Option findet im 3. Semester statt. Beim Übertritt ins 4. Semester muss die Option noch gewählt werden.

### **Übertritt ab dem 5. Semester**

Bei einem Übertritt ab dem 5. Semester tritt die **interdisziplinäre Projektarbeit an die Stelle der Vertiefungsarbeit im Bereich (HKB A)**, sofern mit dieser bereits begonnen wurde.

Fehlt diese Projektarbeit, so ist eine Vertiefungsarbeit gemäss Bildungsverordnung zu erarbeiten. In diesem Fall wird der HKB A Bereich wie in der EFZ-Ausbildung abgeschlossen (analog Übertritt im Semester 1–4).<sup>2</sup>

Es werden nur die **neuen** Erfahrungsnoten anerkannt (sofern vorhanden). Die Noten von der BM-Ausbildung werden **nicht** übernommen.

---

<sup>1</sup> Vergleiche Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kaufmann/Kauffrau mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ, Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 24 Abs. 7

<sup>2</sup> Vergleiche Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ, Kapitel 6